

Tarifbestimmungen

und

Beförderungsbedingungen

für den

Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

2. Fahrkarten

- 2.1 Einzelkarten**
- 2.2 Kurzstreckenkarten**
- 2.3 4er-Karten**
- 2.4 10erKarten**
- 2.5 Wertkarten**
- 2.6 Tagesrückfahrkarten**
- 2.7 24-Stunden-Karten**
- 2.8 Nachtkarten**
- 2.9 Monats- und Wochenkarten**
- 2.10 9-Uhr-Monatskarten**
- 2.11 Jahres-Abonnements**
- 2.12 Schülermonats- und Schülerwochenkarten**
- 2.13 Schülersammelzeitkarten**
- 2.14 Schülerkarten „Plus“**
- 2.15 SemesterTickets**
- 2.16 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen**
 - 2.16.1 Kinder**
 - 2.16.2 Reisegruppen**
 - 2.16.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)**
 - 2.16.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**
 - 2.16.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen**
 - 2.16.6 Beförderung von Tieren und Sachen**
 - 2.16.7 Anrufbus**

3. Umsatzsteuer

- Anlage 1 Omnibuslinien im VEJ (liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme)**
- Anlage 2 Tarifstufentafeln (liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme)**
- Anlage 3 Fahrpreistafel (liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme)**
- Anlage 4 Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten**
- Anlage 5 Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket**
- Anlage 6 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen**
- Anlage 7 Abweichende Bestimmungen für den Anrufbus Leer (liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme)**
- Anlage 8 Bestimmungen für den AnrufBus Rheiderland**

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ). Die Verkehrsunternehmen des VEJ und die Omnibuslinien, auf denen dieser Tarif gilt, sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast befördern. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Tarifbestimmungen

1. Tarifsysteem, Fahrpreisermittlung

In den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven bestehen Einheitspreise.

In den anderen Verkehren ergeben sich die Fahrpreise, soweit keine anderen Regelungen bestehen, aus den zwischen den Haltestellen festgelegten Tarifstufen (**Anlage 2 – Tarifstufentafeln - in Verbindung mit Anlage 3 - Fahrpreistafel**).

2. Fahrkarten

2.1 Einzelkarten

In den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven gelöste Einzelkarten berechtigen vom Zeitpunkt ihrer Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Karte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Einzelkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

Einzelkarten in den anderen Verkehren berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

2.2 Kurzstreckenkarten

Kurzstreckenkarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Sie gelten für vier Haltestellen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

Im übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.3 4er-Karten

4er-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz.

Im übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.4 10er-Karten

10er-Karten werden nur im Stadtverkehr Leer ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu einer Fahrt im gesamten Stadtliniennetz.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.5 Wertkarten

Wertkarten werden nur im Stadtverkehr Emden gegen Vorauszahlung von mindestens 8,00 € für Erwachsene, 4,50 € für Kinder und höchstens 40,00 € für Erwachsene, 22,50 € für Kinder ausgegeben (Emder Karte). Sie berechtigen zu Fahrten zu den in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannten Preisen im Stadtverkehr Emden.

Für jede Fahrt wird der in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannte Betrag abgebucht.

Wertkarten sind übertragbar. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.6 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten werden nicht in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie gelten an einem Tag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen zwei bestimmten Haltestellen, ggf. mit erforderlichem Umsteigen. Sie gelten ganztägig und ist übertragbar.

2.7 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Fahrkarte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

24-Stunden-Karten sind übertragbar.

An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen können 24-Stunden-Karten während der Gültigkeitsdauer von einer Familie (maximal 2 Erwachsene sowie 3 Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren) benutzt werden.

2.8 Nachtkarten

Nachtkarten werden zur Fahrt in den Nachtbussen „Nachteule“ ausgegeben. Sie berechtigen am Lösungstag zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz bis zum Betriebsschluss und sind nicht übertragbar. In den Nachtbussen werden keine anderen Fahrkarten anerkannt.

2.9 Monats- und Wochenkarten

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven werden Wochenkarten nicht ausgegeben.

Monats- und Wochenkarten berechtigen in den Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen. An Samstagen, Sonn-

und Feiertagen können, ausgenommen in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven, gleichzeitig 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Monats- und Wochenkarten nutzen.

Monats- und Wochenkarten sind übertragbar.

2.10 9-Uhr-Monatskarten

9-Uhr-Monatskarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Für sie gelten die Tarifbestimmungen wie für Monatskarten mit der Ausnahme, dass 9-Uhr-Monatskarten montags bis freitags zur Fahrt erst ab 9 Uhr gültig sind.

2.11 Jahres-Abonnements

Monats- und 9-Uhr-Monatskarten im Stadtverkehr Wilhelmshaven (2.9 und 2.10) gibt es auch im Abonnement zu nachstehenden Bedingungen:

Jahres-Abonnements gelten 12 Monate und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Bei vorzeitiger Beendigung von Jahres-Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte nacherhoben, mindestens jedoch 10,00 €. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Gebiet des Stadtliniennetzes.

Der monatlich fällige Betrag wird von der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH vom Girokonto abgebucht. Weist das Konto keine Deckung auf, so ist der Monatsbetrag zuzüglich der durch das Geldinstitut erhobenen Stornogebühr sofort fällig.

Die Einzugsermächtigung für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH schließt Erhöhungen oder Verringerungen der Fahrpreise bei Tarifänderungen ein. Beanstandungen von Abbuchungen müssen innerhalb von vier Wochen an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH gerichtet werden.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindungen sind der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Abbuchung wegen falscher Angaben vom Karteninhaber nicht eingelöst, wird eine bankübliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die bei Neueinlösung der Lastschrift eingezogen wird.

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH akzeptiert der Karteninhaber die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2.12 Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülerwochen- und Schülermonatskarten erhalten die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der **Anlage 4** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten ab 16 Jahre nur gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Die Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur ergänzenden Eintragung vorgelegt oder dem Fahrpersonal – freigemacht - mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten werden nicht im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten berechtigen in den jeweiligen Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der Kundenkarte. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

2.13 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Fahrkarten, die dem Fahrgast Schülerwochen-/Schülermonatskarten gesammelt anbieten.

Schülersammelzeitkarten erhalten nur Personen, die berechtigt sind, Schülermonats- und Schülerwochenkarten zu erhalten (siehe 2.12).

Schülersammelzeitkarten werden im Stadtverkehr Wilhelmshaven nur mit Lichtbild ausgegeben und sind nur mit Lichtbild gültig.

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Kalendermonate und Kalenderwochen.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für verlorene und unleserlich gewordene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Familiennamen müssen ausgeschrieben sein.

Der Inhaber einer Schülersammelzeitkarte hat die Benutzungsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

2.14 Schülerkarten "Plus"

Schülerkarten "Plus" werden als Ergänzungskarte zu einer Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte ausgegeben. Sie gelten zusammen mit der Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte für den eingetragenen Kalendermonat im Gesamtnetz, und zwar montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags und an Ferientagen ganztägig.

2.15 SemesterTickets

Mit verschiedenen Universitäten und Hochschulen bestehen Verträge, nach denen Studierende dieser Studieneinrichtungen eine Fahrkarte, gültig für jeweils ein Semester bzw. Trimester, mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ erhalten. Die Bedingungen sind in der **Anlage 5** geregelt.

2.16 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

2.16.1 Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 2 Kinder im Alter bis einschließlich 3 Jahre unentgeltlich befördert.

Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren erhalten Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis, soweit ein solcher in der Fahrpreistafel (Anlage 3) vorgesehen ist.

2.16.2 Reisegruppen

Als Reisegruppen gelten Gruppen ab zehn gemeinsam reisenden Erwachsenen. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren zählen als ein Erwachsener.

Reisegruppen zahlen im Stadtverkehr Emden je Person für Erwachsene den Fahrpreis für Fahrten auf Wertkarte, für Kinder den Kinderfahrpreis für Fahrten auf Wertkarte.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven ist bei Reisegruppen je Erwachsener ein Abschnitt der 4er-Karte, je Kind ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

In den anderen Verkehren wird je Person der ermäßigte Fahrpreis für Einzelkarten erhoben. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren werden als ein Erwachsener gerechnet.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

2.16.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrrad, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Föhrhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.16.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und des Bundesgrenzschutzes in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.16.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

Die Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen ist in der **Anlage 6** geregelt.

2.16.6 Beförderung von Tieren und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrräder sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Für Hunde werden die ermäßigten Preise der Einzelkarte erhoben.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Für die Beförderung von Fahrrädern und Buskuriergut – Buskuriergut wird in den Stadtverkehren nicht befördert - wird ein Entgelt nach der Anlage 3 erhoben.

2.16.7 Anrufbus

Von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen für den Anrufbus sind in der **Anlage 7**, die Fahrpreise für die Region Rheiderland in **Anlage 8** enthalten.

3. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz, im Entgelt für die Beförderung von Buskuriergut der Regelsteuersatz enthalten.

Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung, Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket

StudentInnen bestimmter Universitäten und Hochschulen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket im Abonnement für jeweils ein Semester mit der Bezeichnung SemesterTicket. Das SemesterTicket besteht aus einer Kundenkarte für StudentInnen mit eingedruckter Wertmarke und wird als Anhang mit der Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt. Für das Semester Ticket gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN und der Verkehrsunternehmen im Bereich der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade sowie für die SPNV-Anschlussstrecken die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen der NordWestBahn GmbH.

Das SemesterTicket:

- ist personengebunden und daher nicht übertragbar
- ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Kundenkarte wird ohne Lichtbild ausgegeben. Ausnahme: SemesterTicket der IUB)
- kann eingezogen werden, wenn kein Lichtbildausweis vorgelegt werden kann
- lässt nur die Mitnahme von maximal 2 Kindern unter 6 Jahren zu
- gilt bei der DB und NWB nur für Fahrten in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist auch mit einem 1. Klasse-Ticket nicht gestattet.
- berechtigt nur innerhalb des VBN-Gebietes zur Nutzung der IC-Züge. Dabei ist ein monatlicher Aufpreis zu entrichten.

Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

1. Voraussetzungen für das SemesterTicket

Für das Angebot SemesterTicket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegenden Vereinbarungen mit den Verfassten Studentenschaften der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen StudentInnen-Ausschuss (AStA), rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Die drei Vereinbarungen müssen gleichermaßen bestehen. Mit einbezogen sind die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Aussenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die International University Bremen (IUB) sowie die Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven (FH OOW).

Das SemesterTicket muss für alle StudentInnen der Universitäten und der Hochschulen abgenommen werden. Folgende Personen sind von der Verpflichtung ausgenommen:

- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder auf Grund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- StudentInnen, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- TeilnehmerInnen am Online-Studium
- StudentInnen in Urlaubssemestern oder Praxissemestern wird die Teilnahme am SemesterTicket freigestellt.

2. Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt während des Gültigkeitszeitraumes an allen Tagen für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz des VBN, im Busliniennetz der Verkehrsunternehmen in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade und auf folgenden Schienenstrecken außerhalb des VBN-Gebietes:

Bremerhaven – Cuxhaven

Rastede – Wilhelmshaven

Sande – Esens (Ostfrl.)

Augustfehn – Emden– Norddeich

Eystrup – Hannover Hbf

In den IC-Zügen gilt das SemesterTicket ausschließlich im VBN-Gebiet.

Rotenburg (Wümme) – Hamburg Hbf

Leer - Rheine

Ahlhorn – Osnabrück Hbf

Wildeshausen – Osnabrück Hbf

Lemförde – Osnabrück Hbf

3. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag für das SemesterTicket pro Semester kann der Fahrpreistafel (Anlage 3) entnommen werden und wird bei der Immatrikulation mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Im Falle eines Hochschulwechsels zwischen den vorstehend genannten Universitäten/Hochschulen entfällt eine weitere Zahlung für das jeweils laufende Semester. Der Beitrag für das SemesterTicket wird von den ASten an den VBN abgeführt.

Bei Immatrikulation an mehr als einer am SemesterTicket beteiligten Universitäten/Hochschulen ist nur ein SemesterTicket abzunehmen.

Die Abrechnung des SemesterTickets wird im Auftrage des VBN von der Bremer StraßenbahnAG (BSAG) durchgeführt.

4. Fahrgelderstattung und Kündigung eines bestehenden Abonnements

Bei Exmatrikulation oder Tod erstatten die Verfassten Studentenschaften gegen entsprechenden Nachweis und Abgabe des SemesterTickets die nicht in Anspruch genommenen Fahrtkosten. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

Bei Verlust des SemesterTickets kann ein neues SemesterTicket nur von der Universität bzw. Hochschule ausgestellt werden.

StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets eine Monatskarte für Erwachsene persönlich abonniert haben, können zum Gültigkeitsbeginn des SemesterTickets dieses Abonnement kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis der Monatskarte wird in diesem Fall verzichtet.

Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

1. Gegen Vorlage einer gültigen BahnCard (BahnCard Jugend, BahnCard25 und BahnCard50) der Deutschen Bahn erhalten Inhaber auf den nachfolgend aufgeführten Buslinien des VEJ Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis. Kinder erhalten darauf eine weitere Ermäßigung von 25 %, wobei der Fahrpreis auf volle 10 Cent gerundet wird.

121	Wilhelmshaven – Schillig	460	Aurich – Leer
211	Jever – Harlesiel	619	Brinkum – Remels
212	Jever – Horumersiel	620	Leer – Neuschanz
213	Jever – Varel	621	Leer – Emden
214	Jever – Moorwarfen	623	Leer – Augustfehn
215	Jever – Cäcilienroden	625	Leer – Westerstede
216	Jever – Fedderwardergroden	626	Remels – Hesel
217	Jever – Middelsfähr	627	Oltmannsfehn – Remels
218	Jever – Friedeburg	628	Ockenhausen – Remels
219	Jever – Wilhelmshaven	629	Neukamperfehn – Brinkum
220	Jever – Sillenstede – Jever	630	Hollen - Hesel
221	Bockhorn – Jühdenerfeld	631	Marienchor – Weener
222	Sande – Wilhelmshaven	632	Bunde – Wymeer
227	Sommer – Sonne – Freizeit	635	Leer – Wymeer
313	Wittmund - Esens	636	Weener – Altuikerei
410	Aurich – Emden	637	Oltmannsfehn/Stapel – Remels
411	Georgsheil – Norden	638	Hollen – Hesel
412	Norden – Norddeich	639	Filsum – Ammersum
420	Aurich – Wilhelmshaven		

2. Folgende Angebote der Deutschen Bahn, und zwar

Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt (Normalpreis)

Plan&Spar-Fahrscheine

Mitfahrer-Fahrpreis

Großkundenabonnement (GKA)

Kurreisen (Kur-GKT)

Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige

Urlaubsfahrten für Zivildienstleistende

Militärdienstfahrschein der Bundeswehr

Dienstantrittsreisen der Bundeswehr

BahnCard100

Gruppenfahrscheine

werden auf folgenden Buslinien des VEJ anerkannt:

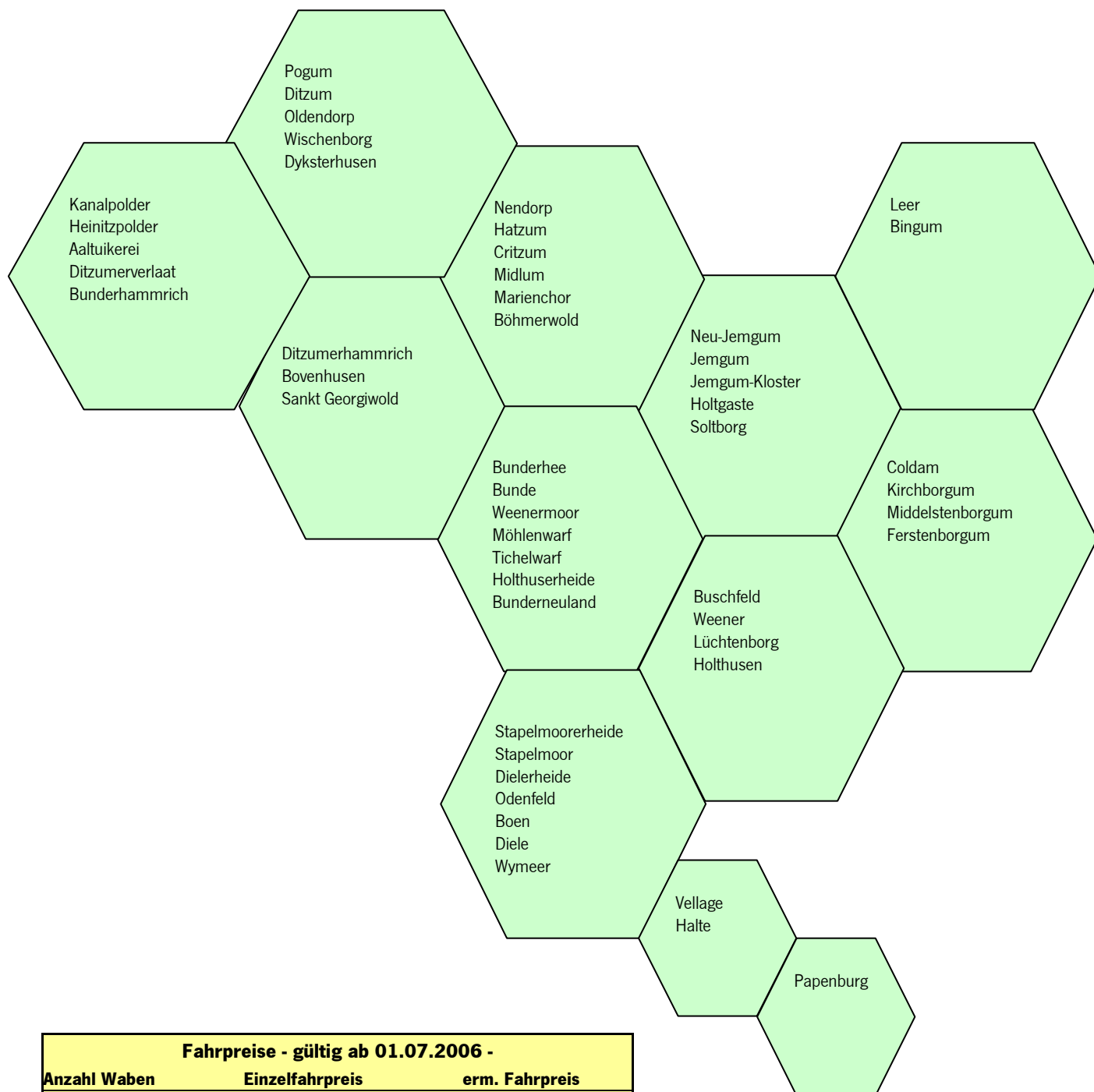
211	Jever – Harlesiel
213	Jever – Varel
215	Jever – Cäciliengroden
219	Jever – Wilhelmshaven
222	Sande – Wilhelmshaven
312	Norden - Harle
313	Wittmund - Esens
410	Aurich – Emden
411	Norden – Georgsheil
412	Norden – Norddeich
420	Aurich – Wilhelmshaven
460	Aurich – Leer
620	Leer – Neuschanz
621	Leer – Emden
623	Leer – Augustfehn
625	Leer – Westerstede
635	Leer – Wymeer

Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen durchgeführt werden kann.

3. Auf folgenden Buslinien des VEJ werden Zeitkarten Bus/Schiene anerkannt:

211	Jever – Harlesiel
213	Jever – Varel
215	Jever-Sande
219	Jever – Wilhelmshaven
222	Sande – Wilhelmshaven
312	Norden - Harlesiel
410	Aurich – Emden
411	Norden - Georgsheil
412	Norden – Norddeich
620	Leer – Neuschanz
621	Leer – Emden
623	Leer – Augustfehn
625	Leer – Westerstede
635	Leer – Wymeer

Anrufbus Rheiderland, Zonentarif



Fahrpreise - gültig ab 01.07.2006 -		
Anzahl Waben	Einzelfahrpreis	erm. Fahrpreis
1 Zone	2,70 €	1,60 €
2 Zonen	3,70 €	2,30 €
3 Zonen	4,40 €	2,70 €
4 Zonen	5,00 €	3,00 €
5 Zonen	5,50 €	3,30 €
6 Zonen	6,00 €	3,60 €

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** (Allg BefBed) nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung -
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen** (Bes BefBed), die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allg BefBed aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Bes BefBed).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

BesBefBed 1.

Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus im betreffenden Bedienungsgebiet besteht nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Bestätigung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

BesBefBed 2.

Es ist ferner verboten, Dinge mitzuführen und Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Fahrzeuge und Fahrgäste zu beschmutzen oder Mitreisende zu belästigen, Handys während der Fahrt zu benutzen, Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

BesBefBed 3.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Dort, wo Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus besteht, werden die Fahrgäste zu Hause abgeholt und zur Zieladresse bzw. zur Umsteigehaltestelle in den öffentlichen Linienverkehr befördert.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

BesBefBed 4.

Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10 €, zu zahlen.

BesBefBed 5.

Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten zzgl. Vorhaltekosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

BesBefBed 6.

Fahrpreise und Fahrkarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

BesBefBed 7.

Fahrkarten, die zu mehr als einer Hin- und Rückfahrt gelten, können im Vorverkauf erworben werden.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereit gehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

BesBefBed 8.

Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung besteht nicht für den Benutzer einer Fahrkarte, soweit der Fahrpreis von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Bes.BefBed 9.

Gebühren für die Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und von sonstigen Sachen des Fahrgastes werden nicht erhoben. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

BesBefBed 10.

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn die Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kurierdienst). Das Fahrpersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 Kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht von 50 Kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die eingeschränkten Ziffern 1, 2 und 5 des § 11 der Allg BefBed. Wird Bus-Kuriergut nicht abgeholt, so wird es bei der zuständigen Stelle des Unternehmens zur Abholung bereitgehalten. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen. Für die Beförderung von Buskuriergut wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

BesBefBed 11.

Der Unternehmer haftet nicht

- 1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften nach § 4 Allg BefBed,*
- 2. für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,*
- 3. bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführten Sachen oder Tieren.*

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

BesBefBed 12.

Die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Ems-Jade haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.